- 24. If, wenn die Miteigentumer eines Grundstüdes sich zu einer offenen Handelsgesellschaft vereinigen und sich gegenseitig verpflichten, ihre Miteigentumsanteile in die Gesellschaft einzubringen, zur Uberstragung des Eigentums an dem Grundstüde die Anflassung und Einstragung im Grundbuch erforderlich?
- V. Civilsenat. Urt. v. 2. November 1903 i. S. Sch. (RL) w. R. & M. Sch. Konfursverw. (Bekl.). Rep. V. 170/03.
 - I. Lanbgericht Guben.
 - IL. Rammergericht Berlin.

Der Kläger veräußerte im Jahre 1898 sein Grundstück burch Verkauf und Auflassung an seinen Sohn R. Sch. und an seine Schwiegertochter M. Sch., und zwar an beibe gemeinschaftlich und zu

gleichen Unteilen. Die Erwerber verpflichteten fich, bem Rlager und seiner Frau ein lebenslängliches Altenteil zu gewähren. Gigentumsübergang und Altenteil wurden eingetragen. Am Zage des Raufabichluffes vereinigten die Erwerber fich durch notariellen Bertrag ju einer offenen Sanbelsgesellschaft unter ber Firma R. & D. Sch. indem fie erklarten, bag beibe Befellschafter an Bewinn und Berluft gleichen Anteil hatten, bag fie bas vom Rlager gefaufte Grunbftud in die Gefellichaft, die ihre Geschäfte bereits am 1. Rovember 1897 begonnen habe, einbrächten und die Umidreibung des Grundstückes auf die Gesellschaft beantragten. Diese Umschreibung erfolgte nicht. über bas Bermögen ber Gefellichaft wurde ber Konturs eröffnet. Die Rlager melbeten im Rontursverfahren an ben Rapitalmert bes Altenteils mit 41975 M und Rudftande aus den Jahren 1900 und 1901 im Werte von 801 M. Der Bermalter bestritt diese Forde-Die Rläger verlangten nunmehr Feststellung ihrer Forberungen in ber angegebenen Sobe. Sie waren ber Ansicht, daß bas verhaftete Grunbftud burch bas bloge Einbringen - ohne Auflaffung und Gintragung - in bas Gigentum ber Gefellicaft übergegangen fei; außerdem behaupteten fie, daß die Gefellichaft vor und bei Abidiluß bes Gefellichaftsvertrages fich ihnen gegenüber munblich gur Übernahme des Altenteils vervflichtet habe.

Der erste Richter stellte die Forderungen auf zusammen 38446 M fest. Nur die Beklagte legte Berufung ein, und zwar mit dem Erfolge der Klagabweisung.

Die Revision ber Rläger ift zurückgewiesen worden, und zwar binfichtlich ber Altenteilsrückstände aus folgenden

Grunben:

"Unlangend die einzelnen rückftändigen Altenteilsleistungen geht der Berufungsrichter zutreffend davon aus, daß der jedesmalige Eigentümer so weit persönlich haftet, als die Leistungen mährend der Dauer seines Eigentums fällig werden oder fällig geworden sind. Er zieht daraus den richtigen Schluß, daß, abgesehen von besonders begründeten Verpslichtungen, für Rückstände nur der gegenwärtige oder frühere Eigentümer haftet. Er weist auch den Unspruch auf die Rückstände ab, weil die Gesellschaft nicht Eigentümerin des belasteten Grundslücks geworden sei, da es an der dazu ersorderlichen Aussalzung und Eintragung fehle. Die Revision ist dagegen der

Entich in Civill. R. F. 6 (56).

Ansicht, daß wenigstens in dem Falle, wo, wie hier, nur die Miteigentumer eines Grundftudes fich ju einer offenen Sandelsgefellschaft vereinigen und in diese bas Grundstud einbringen, ein Wechsel im Gigentum fich nicht vollziehe. Der erkennenbe Senat kann fich biefer Anficht, für die seitens ber Revision mehrere Urteile anderer Senate bes Reichsgerichts angerufen werben, nicht anschließen. Reichsgericht ift bisher mit ber Entscheidung eines Streites barüber, ob in Källen ber vorliegenden Art durch die bloße Tatsache des Ginbringens ohne Auflassung und Gintragung Gigentum an Brundftuden auf die Gesellichaft übergebe, noch nicht befagt worden. Dagegen bat ber IV. Civilsenat bes Reichsgerichts allerbinas bei Gelegenheit der allein zur Entscheidung gestellten Frage, ob in den ermahnten Rallen ein Raufgeschäft vorliege, und baber ber Raufstempel zu erheben fei, fich babin ausgesprochen, bag in bem Ginbringen eine freiwillige Beräußerung nicht zu finden fei, mithin eine Boraussehung gur Anwendung bes & 1 Gig. Erw. Gef. v. 5. Mai 1872 fehle, bag eine Anderung in den Gigentumsverhaltniffen nicht anzunehmen fei, ba die angeblichen Beräußerer biefelben Bersonen seien, wie die Erwerber, daß die bisherigen Miteigentumer ihrem nach wie vor gemeinschaftlichen Rechte nur eine andere Gestaltung gaben, und bag bas Grundstud icon burch bie im Gesellschaftsvertrage getroffene Bestimmung bes Ginbringens Gesellschaftsvermogen werbe.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 30 S. 150; Gruchot, Beiträge Bb. 38 S. 1063.

Soweit in bieser Begründung die Anwendbarkeit des § 1 Eig.-Erw.-Ges. geleugnet wird, beruhen die Entscheidungen nicht auf ihr, vielsmehr lediglich darauf, daß ein Raufgeschäft oder ein anderes lästiges Beräußerungsgeschäft im Sinne der Stelle 32 des Tariss zum Stempelstenergeset vom 31. Juli 1895 nicht vorliege. Es liegt bemnach für den erkennenden Senat, der Auslassung und Eintragung für ersorderlich hält, kein Anlaß dazu vor, gemäß § 187 Abs. 1 G.B.G. die Entscheidung der vereinigten Civilsenate einzuholen.

Für die Entscheidung bes erkennenden Senats waren folgende Erwägungen maßgebend. Die offene Handelsgesellschaft R. & M. Sch. ist vor dem 1. Januar 1900 gegründet. Es kommt daher für die Frage des Eigentumserwerbes das frühere Recht, insbesondere das Handelsgesehbuch älterer Fassung zur Anwendung. Nach dessen

Art. 91 werden unvertretbare und unverbrauchbare Sachen, die nach einer nicht bloß bem Amede ber Bewinnverteilung bienenben Schätzung eingebracht werben, Eigentum ber Gesellschaft, und im Ameifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterfdrift fämtlicher Gefellichafter eingetragenen bis babin einem Besellschafter gehörigen Sachen Eigentum ber Gesellschaft geworden find. Diese Bestimmung bat nicht die Bebeutung, daß damit die Vorschriften der Landesgesete über den Erwerb des Eigentums an Grundstücken abgeändert sein sollen, sondern die, daß das vorbehaltlose Einbringen, welches unter ben angegebenen Boraussehungen zu vermuten ift, einen Titel zum Eigentumserwerb, und nicht etwa bloß ein Recht auf ben Gebrauch gebe (Mot. S. 54; Prot. S. 176). Es bestand benn auch in ber preußischen Lehre und Rechtsprechung fein Zweifel barüber, daß in biefem Ralle jum Übergange bes Gigentums an bem Grundstude vom Gesellichafter auf die Gefellichaft Auflaffung und Eintragung erforderlich fei.

Bgl. Entsch. d. R.D.H.G.'s Bb. 12 S. 39; Urteil d. Obertrib. in Gruchot, Beiträge Bb. 24 S. 107; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 31 S. 29.

Nicht ohne Bebeutung ist auch, daß mit dem an die Stelle des Art. 91 Abs. 1 H.S.B. ä. F. getretenen § 706 Abs. 2 B.S.B. (H.B.B. n. F. § 105 Abs. 2), wonach im Zweisel anzunehmen ist, daß die beizutragenden Sachen gemeinschaftliches Sigentum werden sollen, nicht beabsichtigt ist, das bisherige Recht zu ändern, sondern nur klarer als bisher hervorzuheben, daß es, um den Segenstand selbst gemeinschaftlich zu machen, immer noch desjenigen Übertragungsaktes bedarf, der nach der Natur des Gegenstandes zur Rechtsübertragung erforderlich ist, daß also dei beweglichen Sachen die Überzgabe, dei Grundstücken die Aussalzung stattsinden muß.

Bgl. Denkschr. 4. Entw. bes neuen H.G.B. S. 82. Bon dieser allgemein anerkannten Regel abzuweichen für den Fall, wenn die mehreren Miteigentümer das ihnen gehörige Grundstück in eine nur von ihnen gebildete Gesellschaft einbringen, bieten die bissherigen Gesehe, ebenso wie die jest geltenden, keinen Anhalt. Inssbesondere kann der Annahme, daß es sich in diesem Falle nicht um eine freiwillige Veräußerung im Sinne des § 1 Eig.-Erw.-Ges. handle, nicht beigepflichtet werden. Da nach der herrschenden Meinung die offene Handelsgesellschaft keine selbständige, von den Gesellschaftern verschiedene Person ist, so tritt freilich vorerst ein Wechsel in der Person der Eigentümer in dem zur Erörterung stehenden Falle nicht ein; aber die Veräußerung verlangt begrifslich auch nicht einen solchen Wechsel. So ist es z. B. nicht streitig, daß zur Anderung der Bruchteile von Miteigentümern an einem Grundstück Auflassung und Einstragung erforderlich ist, weil hierin eine Veräußerung liegt.

Bgl. Pland, Bürgerliches Gesethuch Bb. 3 S. 165; Turnau u. Förster, Liegenschaftsrecht 2. Ausl. Bb. 1 S. 364.

Auch in diesem Falle aber tritt nicht ein Wechsel in der Person der Eigentümer ein, sondern nur eine Anderung des dem Rechte der einzelnen Miteigentümer unterliegenden Objekts. Das genügt aber, um eine Beräußerung anzunehmen, die begrifflich nichts weiter verlangt, als daß ein Eigentumsrecht ganz oder teilweise aufgegeben und auf einen anderen übertragen wird. Dieses Ersordernis ist auch im vorliegenden Falle gegeben. Durch die Bertragsbestimmung, daß das Grundstück in die Gesellschaft eingebracht werden solle, haben die Gessellschafter sich verpflichtet, ihre rechtlichen Beziehungen zu dem Grundstücke von Grund aus zu ändern. Denn das Recht des einzelnen Miteigentümers ist nicht etwa ein neben das Eigentum sich stellendes und bieses besastendes Bruchteilsrecht, sondern es ist Eigentum.

Bgl. § 4 A.L.R. I. 17; vgl. auch § 1008 B.G.B.; Mot. zum B.G.B. Bb. 3 S. 438.

Daraus folgt, daß jeder Miteigentümer seinen Anteil veräußern (vgl. § 747 Sat 1 B.G.B.), belasten (§ 21 Eig.-Erw.-Ges.; vgl. § § 1106. 1114. 1192. 1066. 1095 B.G.B.), und daß er Aushebung der Gemeinschaft durch Teilung verlangen kann (§§ 75 sig. A.L.R. I. 17; vgl. §§ 749 sig. B.G.B.). Reine dieser Besugnisse steht dem einzelnen Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft zu, weil er einen bestimmten Anteil an den einzelnen zum Gesellschaft zu, weil er einen bestimmten Anteil an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Gegenständen nicht hat, sein Recht sich vielmehr in dem Anspruch auf eine dem Werte seines Anteils am Gesellschaftsvermögen entsprechende Gelbsumme erschöpft.

Bgl. Artt. 111. 119. 131, 133 flg. 143. 144 H.G.B.ä. ä. F.; vgl. auch § 105 Abf. 2. §§ 131. 135. 155 H.B. n. F. in Berbindung mit den §§ 718. 719 Abf. 1. 725. 732 Sat 1. 733 flg. B.G.B. Bgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civis. Bb. 9 S. 143, Bb. 18 S. 43 flg., Bb. 25 S. 256; Rhein. Arch. Bb. 39 Abt. III S. 46.

Demnach befteht die durch den Gesellschaftsvertrag übernommene Berpflichtung des Einbringens darin, daß die bisherigen Miteigentümer ihr bisheriges Bruchteileigentum ausgeben sollen, daß dieses Sigentum auf die Gesellschaft übergehen soll, in deren Hand sich die Bruchteile zu einem Sesamthandseigentum verschmelzen sollen, und daß die disherigen Miteigentümer dagegen einen Anspruch auf einen Wertsteil des Gesamtvermögens der Gesellschaft erhalten sollen. Damit sind aber die Merkmale des freiwilligen Veräußerungsgeschäfts gegeben. Jeder Miteigentümer erwirdt durch den Vertrag gegen den anderen den Anspruch, daß er das Miteigentum an dem einzubringenden Grundstück zugunsten der Gesellschaft ausgebe und es auf diese übertrage.

Bgl. Entich. des R.G.'s in Civils. Bb. 54 S. 106. 107. Realisiert werden kann dieser Anspruch nur durch Auflassung und Eintragung, da dies der einzige Weg zur rechtsgeschäftlichen Übertragung des Eigentums an Grundstücken ist. Im Ergebnisse stimmen hiermit überein das Urteil des Kammergerichts in Johows Jahrb. Bb. 17 S. 44, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in seinen Entsch. Bd. 37 S. 95 und fast die gesamte Literatur (z. B. Staub, d.G.B. Exturs zu § 122 Anm. 10. 12; Planck, a. a. O. Bd. 3 Bem. 3 zu § 925; Fuchs, Grundbuchrecht Bem. 4 A IV zu § 925; Biermann, Sachenrecht 2. Ausl. Bem. 4 zu § 925; Turnanu. Förster, a. a. D. 2. Ausl. Bd. 1 S. 368)."...